

zu verhängen seien, werde in Bulgarien von der Rechtsprechung und den örtlichen Kommissionen zur Bekämpfung gesellschaftswidriger Handlungen von Kindern und Jugendlichen bejaht.

Dr. Wittenbeck (Oberstes Gericht der DDR) wies darauf hin, daß der tatsächliche und Rechtsgrund für die Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die vom Täter begangene Straftat sein müsse. Das bloße Vorhandensein einer Vorstrafe erhöhe den Grad der erneuten Tat nicht. Dies sei aber dann der Pall, wenn auf Grund bestimmter Beziehungen zwischen beiden Taten zu erkennen sei, daß der Täter keine Lehren aus der oder den Vorstrafen gezogen habe. Die in diesen Fällen in den Vorstrafen zum Ausdruck kommende negative Einstellung gehöre zu den subjektiven Tatständen, die die Tat schwere mit beeinflussen. Vor allem müsse geprüft werden, wie die Beziehungen zwischen der wiederholten Straffälligkeit des Verurteilten und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Grundanforderungen ausgeprägt sind, d. h. in welchem Umfang seine Rückfälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt habe und somit in die Schwere seiner Tat eingegangen sei<sup>5</sup>.

Einen wichtigen Platz in der Beratung über die Aufgaben des Strafvollzugs nahmen *kriminalpädagogische und methodologische Probleme der Umerziehung rückfälliger Jugendlicher* ein.

Dr. Horvath (Akademie der Wissenschaften, Budapest) betonte, daß der Erziehungsprozeß vor allem ein Prozeß der Umerziehung, der Wandlung der moralischen Persönlichkeit sein müsse. Das Gefühl der Unterordnung müsse auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden. Objekt und Mittel der Erziehungsprozesse dürfe nicht der einzelne sein, sondern das Kollektiv, in dem er lebt. Daher sei es notwendig, auch im Strafvollzug und in den Erziehungsanstalten den Kollektiven der Verurteilten eine relativ große Selbständigkeit einzuräumen und ihre Erziehungskraft zu stärken. Dazu sei nötig, den Kollektiven auch bestimmte Rechte zu übertragen, deren Art und Umfang vom Typ der freiheitsentziehenden Institution abhängen.

Über das Problem einer möglichst nahtlosen Wiedereingliederung der Zöglinge aus Jugendwerkhöfen in das gesellschaftliche Leben sprach u. a. Dr. Pelikan (Ministerium für Schulwesen, Prag). Um den allmählichen Übergang aus dem Leben im Jugendwerkhof in das frei gesellschaftliche Leben zu gewährleisten, habe man in der CSSR sog. Arbeitserziehungsgruppen außerhalb des Jugendwerkhofes eingerichtet, in denen bedingt entlassene Zöglinge im halbes Jahr vor ihrer endgültigen Entlassung leben. Sie werden von Erziehern betreut und sind zunächst in einer organisierten Gruppe und später, wenn sie sich bewährt haben, in einer freien Gruppe erfaßt. Für jeden Jugendlichen gibt es einen individuellen Erziehungsplan, der auch konkrete Hinweise für das tägliche Leben enthält, z. B. wie man rationell wirtschaftet, sparsam lebt usw. Diese Einrichtung werde gegenwärtig erst erprobt, und es liegen noch keine Ergebnisse vor, die bereits Schlußfolgerungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zuließen.

Dipl.-Psych. Fröhlich (Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität) forderte, die Sachkunde des psychiatrischen und psychologischen Gutachters stärker für die Resozialisierung zu nutzen (Vorschläge für individuelle Erziehungspläne und konkrete pädagogische Richtlinien). In geeigneten Fällen sollten, evtl. auch durch die Strafvollzugsorgane selbst, „Maßnahmegut-

achten“ angefordert werden. Die Ergebnisse solcher Gutachten sollten für die unmittelbar strafpädagogisch Tätigen Arbeitsgrundlage sein, wobei die aktive Mitwirkung der Straffälligen zu erstreben sei.

### Theoretische und methodologische Probleme der jugendkriminologischen Forschung

Die Arbeit der 4. Sektion zeigte, daß die empirische Forschung an Umfang und Qualität wächst und ein deutlicher Übergang zu einer exakten Forschungsmethodik feststellbar ist.

Prinzipielle Gedanken zu diesem Problem entwickelte Prof. Dr. Stiller (Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“). Es komme vor allem darauf an, neben der Erschließung der logischen Methode die kybernetischen und mathematischen Verfahren für die kriminologische Forschung zu nutzen. Damit zugleich sei eine rationellere Handhabung der Analyse erforderlich. Zur Zeit werde an der Ausarbeitung eines Modells einer modernen kriminologischen Analyse gearbeitet, ebenso am Algorithmus zur Planung der Durchführung der Kriminalitätsuntersuchung mittels PERT (Programm Evaluation and Review Technique). Der Systemcharakter der Determinanten der Kriminalität verlange die allseitige Betrachtung und Zusammenfügung der interessierenden Elemente. Sie müßten sämtlich in die Gesamtvorstellungen eingehen, am Modell vorbereitet und Grundlage der zu schaffenden Vorbeugungssysteme werden. Die Möglichkeit, jedes Mitglied unserer Gesellschaft in die sozialistische Menschengemeinschaft zu integrieren und die Bedingungen für deren kontinuierliche sozialistische Entwicklung bewußt zu schaffen, verlange von den Kriminologen, tiefer in das innere System der Bedingungen für Strafrechtsverletzungen einzudringen und jene Gesetzmäßigkeiten aufzudecken sowie besonders die individuellen Strukturen zu erforschen, die mit der jeweiligen Strafrechtsverletzung verbunden sind. Dies bedinge die Integration besonders von Psychologen und Pädagogen einschließlich deren Methodensystem und die Nutzung ihrer Forschungsergebnisse für den allseitigen Kampf gegen die Kriminalität.

Letzteres wurde insbesondere von Dipl.-Psych. Dett en b o r n unterstrichen. Es gelte, die Diskrepanz zwischen theoretischer und methodologischer Integration zu beseitigen. Im Interesse einer wissenschaftlich begründeten Diagnose und Prognose sei es nicht nur wichtig, das Feld der möglichen Bedingungen kriminellen Verhaltens zu kennen. Es müßte vielmehr die Wichtigkeit der einzelnen Variablen bekannt sein. Eine so ausgerichtete Erfassung müsse vor allem die Merkmale der Täterpersönlichkeit, des Milieus, der Vorgeschichte und die Merkmale der kriminellen Handlung selbst einschließen. Sie sei nur durch die moderne Korrelationsstatistik möglich (Berechnung von Korrelationskoeffizienten, Varianzanalyse, Faktorenanalyse usw.).

Dozent Dr. Dr. S z e w c z y k betonte, daß sich für die kriminologische Forschung die Notwendigkeit ergebe, eine bestimmte Fragestellung nicht nur von einer Seite her zu untersuchen, sondern die Ergebnisse stets durch Kontrolluntersuchungen zu sichern. Der Hauptuntersuchung und der eigentlichen Planung müsse eine Voruntersuchung vorausgehen, die an Hand von Stichproben festzustellen habe, in welcher Hinsicht ein Material aussagefähig sei und welche Frage man mit ihm überhaupt beantworten könne.

Nach dieser Voruntersuchung beginne die eigentliche Bearbeitung der Forschungskonzeption. Nach der Aufstellung der Forschungskonzeption müßten die Methoden der Untersuchung bestimmt werden, und zwar die Untersuchungsmethoden des Materials und die Aus-

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Mettin / Wittenbeck, „Strafzumessung bei Rückfälligkeit“, NJ 1967 S. 435 ff.